

Newsletter 9 | VARTA AG

Amtsgericht Stuttgart bestätigt Restrukturierungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen VARTA AG („VARTA“) informieren.

Das Amtsgericht Stuttgart hat als zuständiges Restrukturierungsgericht am 11.12.2024 den Restrukturierungsplan bestätigt und die gestellten Anträge auf Versagung der Planbestätigung zurückgewiesen. Der Bestätigungsbeschluss kann unter <https://varta-aktiengesellschaft-restructuring.de/info> abgerufen werden. Die wesentlichen Inhalte daraus möchten wir nachfolgend kurz zusammenfassen:

1. Der Restrukturierungsplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des StaRUG grundsätzlich zu bestätigen, sofern nicht ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Ein gesetzlicher Versagungsgrund gem. §§ 63, 64 StaRUG liege jedoch nicht vor, daher habe das Gericht den Plan zwingend zu bestätigen.
2. Die Anträge der Minderheitsaktionäre bzw. deren Vertreter auf Versagung der Planbestätigung seien bereits unzulässig. Im Erörterungs- und Abstimmungstermin habe keine eingehende Auseinandersetzung mit der durch die Gesellschaft vorgelegten Vergleichsrechnung stattgefunden. Der Minderheitenschutzantrag der SdK wurde z.B. mit dem infolge des Kapitalschnitts eintretenden Wertverlust der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch werthaltigen Aktien der Gesellschaft begründet. Zu vergleichen sei jedoch nicht der Status Quo mit dem Alternativszenario der Planverwirklichung, sondern die Planverwirklichung mit dem in der Vergleichsrechnung der Gesellschaft vorgesehenen oder ggf. auch von den Antragstellern dargestellten wahrscheinlichen Alternativszenarios.
3. Darüber hinaus seien die Anträge auch unbegründet. Es sei nicht ersichtlich, dass die Antragsteller durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt werden als sie ohne den Plan stünden. Entscheidend für die Annahme einer Schlechterstellung mit Blick auf Restrukturierungsgläubiger sei deren Befriedigungsquote. Vergleichsmaßstab sei das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmende nächstbeste Alternativszenario zum Restrukturierungsplan. Das Vergleichsszenario könne ein Insolvenzverfahren sein; zwingend sei dies nicht.

Von Seiten der Gesellschaft sei dargelegt worden, dass das Alternativszenario der Restrukturierung die Insolvenz nicht nur der Varta AG sondern auch

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

weiterer Gesellschaften wäre. Weitere Alternativangebote könnten weder eingeholt noch umgesetzt werden, da die Liquiditätssituation der Gesellschaft dies nicht zulasse und eine Insolvenz der Gesellschaft daher unausweichlich wäre. Konkret reiche die Liquidität der Gesellschaft unter Berücksichtigung der ausgereichten Brückenfinanzierung über 30 Mio. Euro lediglich bis März 2025. Einen alternativen Restrukturierungsplan gebe es nicht und werde auch von den KKV-Kreditgebern und dem Investor Porsche nicht unterstützt. Mit dem Scheitern des vorgelegten Restrukturierungsplans würde sofort die positive Fortbestehensprognose der Gesellschaft wegfallen; eine Insolvenz wäre unvermeidlich. Auch eine Kapitalerhöhung sei selbst im Falle der Realisierbarkeit nicht ausreichend, es sei zwingend auch ein Schuldenschnitt der wesentlichen Gläubiger erforderlich. Die erforderliche mehrheitliche Unterstützung dieses Schuldenschnitts sei nach dem Lock-Up Agreement jedoch nur im Falle der Umsetzung des vorliegenden Plankonzeptes inkl. Kapitalschnitt und anschließender Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss zugesagt worden.

Auf Grundlage des Alternativszenarios einer Insolvenz der Gesellschaft ergibt sich nach Ansicht des Gerichts jedoch eine Wertlosigkeit der Aktien, da die Aktionäre erst Erlöse nach Befriedigung sämtlicher (auch nachrangiger) Insolvenzgläubiger erwarten könnten und die Aktionäre daher unter keinen denkbaren Umständen Mittel zu erwarten hätten. Aus der Vergleichsrechnung der Gesellschaft ergebe sich für die planbetroffenen Finanzgläubiger eine Erlösquote von 4,8 %. Selbst wenn diese tatsächlich günstiger ausfallen sollte als erwartet, erscheint eine vollständige Befriedigung aller Gläubiger nebst Erlösherausgabe an die Aktionäre im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als völlig ausgeschlossen.

Der vollständige Ausschluss des Bezugsrechts für alle Aktionäre mit gleichzeitiger Einräumung eines alleinigen Bezugsrechts für nur einen Aktionär nach Durchführung einer Kapitalherabsetzung auf null verstößt nach Ansicht des Gerichts nicht gegen die Verpflichtung, alle Aktionäre gleich zu behandeln, weil nach der im Rahmen des Kapitalschnittes erfolgenden Kapitalherabsetzung auf null keine Aktionäre mehr vorhanden seien, die gleich zu behandeln wären. Vielmehr erfolge der Bezugsrechtsausschluss für die Altaktionäre unter Einräumung eines Bezugsrechtes alleine für einen (bisherigen) Aktionär nicht für diesen in seiner Eigenschaft als Altaktionär, sondern in seiner Eigenschaft als Eigenkapitalgeber für die Gesellschaft, wie es auch für einen Eigenkapitalgeber erfolgen würde, der erstmals Anteile an der Gesellschaft erwirbt. Wenn der bezugsberechtigte Aktionär angibt, seinen für die erfolgreiche Umsetzung des Restrukturierungsvorhabens erforderlichen Sanierungsbeitrag nur dann leisten zu wollen, wenn das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre ausgeschlossen ist und wenn es keine alternativen Eigenkapitalgeber gibt, erfolge der Bezugsrechtsausschluss auch im Interesse der Gesellschaft, weil nur dann ihr Fortbestehen gesichert ist.

4. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Der Planbestätigungsbeschluss ist damit noch nicht rechtskräftig.

Die SdK wird den Rechtsweg beschreiten und die sofortige Beschwerde einlegen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 12.12.2024

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Aktionär der VARTA AG!